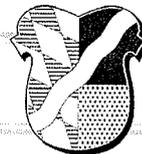


Eingegangen am

23. Sep. 2013



Landratsamt
München

Bayer. Sportschützenbund e.V.

Landratsamt München · Mariahilfplatz 17 · 81541 München

Bayerischer Sportschützenbund e.V.
z. Hd. Herrn Kink
Ingolstädter Landstrasse 110
85748 Garching b. München

**Brandschutz, Katastrophenschutz,
Waffenrecht, Sprengstoffrecht
und Jagdgesetze**

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 02.09.2013
Unser Zeichen: 5.3.3-135-17/Te.
München, 10.09.2013

| | | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|---|-----------------------|
| Auskunft erteilt: Herr Templer | E-Mail: TemplerR@lra-m.bayern.de | Tel.: 089 / 6221-23612 Fax: 089 / 6221 44-2361 | Zimmer-Nr.: B 3.15 |
|-----------------------------------|-------------------------------------|---|-----------------------|

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);

Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbstständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche beim „Wochenende der Schützenvereine“

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bei der vom Deutschen Schützenbund e.V. am 05./06.10.2013 bundesweit organisierten Veranstaltung „Wochenende der Schützenvereine“ wird den daran teilnehmenden bayer. Schützenvereinen, die dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. oder dem Oberpfälzer Schützenbund e.V. angehören, für das Schnupper- und Probeschiessen eine Ausnahme von den Alterserfordernissen für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Ausnahme von den Alterserfordernissen für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - 2.1 Die jeweilige Schiessstätte muss entsprechend den gültigen Schiessstandrichtlinien hergerichtet sein.
 - 2.2 Es darf nur mit Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen bis 7,5 Joule geschossen werden. Die Waffe ist von einer Aufsichtsperson zu laden.
 - 2.3 Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.
 - 2.4 Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schiessen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzen.
 - 2.5 Die Ausnahmeregelung gilt nur für die Dauer der Veranstaltung am 05./06.10.2013.
3. Kostenschuldner ist der Bayerische Sportschützenbund e.V., Ingolstädter Landstrasse 110, 85748 Garching b. München.

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 17
Bus Linie 52
Haltestelle Mariahilfplatz
Tiefgarage im Haus

Bankverbindungen
Kreissparkasse München Starnberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
Postbank München (BLZ 700 100 80)
Konto Nr. 481 85-804

4. Für diese Allgemeinverfügung wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.
Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen 2,32 Euro.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt München, Zimmer 3.14, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.


Schlämmer
Leiter Abteilung 5

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 27
Bus Linie 52
Haltestelle Mariahilfplatz
Tiefgarage im Haus

Bankverbindungen
Kreissparkasse München Starnberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
Postbank München (BLZ 700 100 80)
Konto Nr. 481 85-804